

S a t z u n g des Vereins „Wege in den Beruf“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Wege in den Beruf“ e.V. mit Sitz in Kassel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins:

Der Verein hat das Ziel, junge benachteiligte Menschen bei der Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt zu unterstützen und ihre soziale und kulturelle Integration in unsere Gesellschaft zu fördern, zu begleiten und zu stärken. Der Verein fördert den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen.

Er arbeitet in Absprache mit den Förderprogrammen für benachteiligte Jugendliche der Beruflichen Schulen sowie privater Träger in Kassel. Er stellt Lernmittel für fachpraktischen Unterricht zur Verfügung und betreut die Jugendlichen in der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. Der Verein leistet auch Akuthilfen in Krisensituationen Jugendlicher und stellt über das ehrenamtliche Engagement von Fachleuten verschiedener Disziplinen ein Beratungsangebot für Jugendliche zur Verfügung. Dies alles betrifft Jugendliche in der Berufsorientierung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Der Verein wird durch die Förderung der Mitglieder getragen. Die Förderung kann durch Mitarbeit in dem Verein erfolgen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jugendliche Mitglieder erhalten im Rahmen der Vereinsarbeit Zuwendungen.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- benachteiligte Jugendliche bis 25 Jahre
- Fördermitglieder

Benachteiligte Jugendliche werden auf Antrag in den Verein aufgenommen. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich dem Vereinsziel verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Fördermitglied schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt für

- Fördermitglieder:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
 - c) durch Ausschluss
- Benachteiligte Jugendliche
 - a) durch Überschreitung der Altersgrenze von 26 Jahren
 - b) durch schriftliche Mitteilung an den Verein

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung gilt der Ausschluss. Wichtige Gründe können sein: Rufschädigung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt es

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen,
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt bzw. das Interesse des Vereins es erfordert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollanten, in der Regel dem/der Schriftführer/in, und dem/der jeweiligen Leiter/in der Versammlung unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß §2 im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und befindet über die Vergabe der Geldmittel.

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassierer/in und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von über € 500.- nur zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeiten auch Nichtmitglieder beigezogen werden können. Die Beschlüsse des Vorstands werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin im Protokoll festgehalten und von ihm/ihr und dem jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung unterzeichnet.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

Der Geschäftsführer kann über Geldmittel bis zu einem Wert von 2.000.—€ verfügen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen von einem Vorstandsmitglied mitgezeichnet werden. Die gleiche Wertgrenze gilt für das Abschließen von Dauerschuldverhältnissen. Er ist jedoch für die laufenden Gehaltszahlungen alleine zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche die Jahresberechnung des Vorstands prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung in der über die Entlastung des

Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Landkreis Kassel bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für benachteiligte Jugendliche gemäß §2 zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.11.2005 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Protokollnotiz aus der Gründungsversammlung vom 07.11.2005:

Die Gründungsversammlung beschließt einen vorläufigen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,- € monatlich.